

Erläuterungsbericht

zur 8. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Zum Guten Hirten / Maikottenweg

1. Planungsanlass und Planungsziele

Sowohl im bisherigen Flächennutzungsplan (FNP 1980) als auch in der seit dem 08.04.2004 wirksamen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist der Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden, indem im Änderungsbereich teilweise die Errichtung von Wohngebäuden planungsrechtlich ermöglicht wird.

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde als 142. Änderung des FNP 1980 aufgestellt und öffentlich ausgelegt und als 8. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes weitergeführt.

2. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Straße Zum Guten Hirten, im Osten durch die B 51, im Süden durch die Frauenburgstraße bzw. die nördlichen Grenzen der Grundstücke Maikottenweg 124 - 134 sowie im Westen durch den Fußweg zwischen Frauenburgstraße und Zum Guten Hirten in nördlicher Verlängerung des Kopernikusweges.

3. Änderungsinhalte

Wohnbaufläche

Im Änderungsbereich wird eine bisher wirksam dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit Ausnahme eines schmalen Streifens unmittelbar südlich der Straße Zum Guten Hirten als Wohnbaufläche neu dargestellt.

Grünfläche – Zweckbestimmung „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

Die mit der Darstellung einer neuen Wohnbaufläche im FNP verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kompensiert werden. Der Ausgleich für die unvermeidlichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Planbereich soll wegen des unmittelbar räumlichen Zusammenhangs im Bereich der Grünfläche entlang der Straße Zum Guten Hirten erfolgen. Die dort wirksam dargestellte Grünfläche wird deshalb entsprechend zusätzlich mit dem Planzeichen „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ versehen.

4. Belange des Umweltschutzes

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Nach dem Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt die vorliegende Planung keiner UVP-Pflicht, da die einschlägigen Schwellenwerte nicht erreicht werden.

Altlasten

Im Flächennutzungsplan sollen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Im Plangebiet sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen.

5. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im gültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland – liegt der Änderungsbereich am Rand eines dargestellten Wohnsiedlungsbereichs (WSB). Der GEP stellt unmittelbar südlich der Straße Zum Guten Hirten einen Streifen Freiraum (Agrarbereich) dar. Die vorliegende Änderung des FNP berücksichtigt diesen Freiraum durch die Darstellung eines ca. 10 m breiten Streifens als Grünfläche südlich der Straße Zum Guten Hirten. Damit entspricht die geplante Änderung des FNP den landesplanerischen Vorgaben.

Nähere Einzelheiten sind aus dem Plan zur 8. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden dessen Grundzüge nicht verändert.

Dieser Erläuterungsbericht dient gemäß § 5 (5) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat am **08.12.2004** abschließend beschlossenen 8. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Münster, **10.12.2004**

Tillmann (L.S.)

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister